

Richtlinien
zur Durchführung der Aufgaben nach
§ 2 der Sportseeschifferscheinverordnung (SportSeeSchiffV)

vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I Seite 2061),
zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I Seite 3197),

durch den
Deutschen Motoryachtverband e.V.
und den
Deutschen Segler-Verband e.V.

vom 27. Januar 1993 (VkBl. Seite 108),
geändert durch Erlass vom 19. Dezember 1997 (VkBl. 1998 Seite 69),
geändert durch Erlass vom 27. Juli 1999 (VkBl. 1999 Seite 587),
geändert durch Erlass vom 12. Februar 2003 (VkBl. 2003 Seite 98),
geändert durch Erlass vom 31. März 2004 (VkBl. 2004, Seite 213),
geändert durch Erlass vom 15. September 2005 (VkBl. 2005, Seite 562),
geändert durch Erlass vom 14. Juni 2011 (VkBl. 2011, Seite 440),
zuletzt geändert durch Erlass vom 29. März 2016 (VkBl. 2016, Seite 338).

**Durchführungsrichtlinien
Sportsee-/Sporthochseeschifferschein**

Der Deutsche Motoryachtverband e.V. und der Deutsche Segler-Verband e.V. (beauftragte Verbände) führen die ihnen nach § 2 SportSeeSchiffV übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien durch:

Inhaltsübersicht

- 1. Zulassungsverfahren (§§ 5, 6 SportseeSchiffV)**

- 2. Prüfungstermine (§ 3 Abs. 2 SportSeeSchiffV)**

- 3. Bildung der Prüfungskommissionen und Bestellung der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen (§ 4 SportSeeSchiffV)**
 - 3.1 Bildung der Prüfungskommissionen
 - 3.2 Bestellung der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen

- 4. Inhalt der Prüfung (§ 7 Abs. 2 und 3 SportSeeSchiffV)**
 - 4.1 Sportseeschifferschein
 - 4.2 Sporthochseeschifferschein

- 5. Durchführung der Prüfung (§ 8 Abs. 5 SportSeeSchiffV)**
 - 5.1 Durchführung der theoretischen Prüfung zum Erwerb des Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins
 - 5.1.1 Allgemeines
 - 5.1.2 Sportseeschifferscheinprüfung
 - 5.1.3 Sporthochseeschifferscheinprüfung
 - 5.2 Durchführung der praktischen Prüfung

- 6. Ergebnis der Prüfung**

- 7. Widerspruchsverfahren**

8. Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung der Scheine sowie Ausstellung der Scheine in anderen Fällen (§ 12 SportSeeSchiffV)

- 8.1 Verfahren bei Änderungen der Eintragungen
- 8.2 Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung
- 8.3 Ausstellung von Sportsee- und Sporthochseeschifferscheinen gegen Vorlage anderer Nachweise
 - 8.3.1 Sportseeschifferschein
 - 8.3.2 Sporthochseeschifferschein
- 8.4 Sonstige Fälle
- 8.5 Prüfung des Besitzes der amtlichen Fahrerlaubnis bei allen Anträgen nach Nummern 8.3 und 8.4

9. Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

10. Kosten (§ 15 SportSeeSchiffV)

- 10.1 Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände
 - 10.1.1 Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen
 - 10.1.2 Abzuführender Bundesanteil bei einzelnen Amtshandlungen
 - 10.1.3 Reisekosten
- 10.2 Erhebung der Kosten
- 10.3 Gebührenabrechnung und Verwendung der zur Deckung der Verwaltungskosten eingehaltenen Gebühren

11. Jahresbericht und Statistik (§ 14 Abs. 2 SportseeSchiffV)

12. Fach- und Rechtsaufsicht (§ 2 SportSeeSchiffV)

Anlagen

- Anlage 1 Theoretische Prüfung Sportseeschifferschein (SSS) nach Nummer 4.1 der Durchführungsrichtlinien zur SportSeeSchiffV
- Anlage 2 Praktische Prüfung Sportseeschifferschein (SSS) nach Nummer 4.1 der Durchführungsrichtlinien zur SportSeeSchiffV für Antriebsarten "Antriebsmaschine und unter Segel" sowie "Antriebsmaschine"
- Anlage 3 Theoretische Prüfung Sporthochseeschifferschein (SHS) nach Nummer 4.2 der Durchführungsrichtlinien zur SportSeeSchiffV
- Anlage 4 Anforderungen an Yachten für die Abnahme der praktischen Prüfung zum Erwerb des Sportseeschifferscheins
- Anlage 5 ^{*)} Anträge auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Sportseeschiffers- oder des Sporthochseeschifferscheins
- Anlage 6 ^{*)} Ausstellung eines Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins gegen Vorlage anderer Zeugnisse bzw. Befähigungsnachweise
- Anlage 7 Rechtsbehelfsbelehrung
7.1 bei Ablehnung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung zum Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein und bei Ablehnung der Erteilung des jeweiligen Scheins
7.2 bei Erlass eines Widerspruchsbescheides
- Anlage 8 ^{**)} Monatliche Gebührenabrechnung
- Anlage 9 ^{**)} Jährliche Übersicht der Gesamtausgaben

^{*)} Die Anlagen sind nicht abgedruckt, können aber bei der Zentralen Verwaltungsstelle für den Sportsee- und Sporthochseeschifferschein, Gründgensstraße 18, 23309 Hamburg, oder im Internet unter <http://www.dsv.org/index.php?id=57> bezogen werden.

^{**)} Die Anlagen sind nicht abgedruckt.

1. Zulassungsverfahren (§§ 5, 6 SportSeeSchiffV)

Der Bewerber hat seinen Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins spätestens einen Monat vor dem von der Zentralen Verwaltungsstelle festgesetzten Prüfungstermin auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 5) bei der Zentralen Verwaltungsstelle in Hamburg zu stellen. Die jeweilige Prüfungsgebühr sowie die von der Zentralen Verwaltungsstelle aufgegebenen Reisekosten sind spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin zu entrichten. Bei Rücktritt wird die Prüfungsgebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr erstattet. Der Bewerber wird zur Prüfung erst zugelassen,

- bei Beantragung eines Sportseeschifferscheins, wenn er die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2
- bei Beantragung eines Sporthochseeschifferscheins, wenn er die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 erfüllt.

Die nachzuweisenden Seemeilen müssen auf Yachten im Seebereich, d. h. im Bereich der Hohen See, der küstennahen Seegewässer oder der Küstengewässer einschließlich der Seeschiffahrtsstraßen, zurückgelegt worden sein. Für den Nachweis ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

**2. Prüfungstermine
(§ 3 Abs. 2 SportSeeSchiffV)**

Die Zentrale Verwaltungsstelle legt entsprechend den Erfordernissen rechtzeitig Prüfungstermine und Prüfungsorte fest. Die Mindestteilnehmerzahl für die theoretische Prüfung beträgt 20 Bewerber, für die praktische Prüfung 5 Bewerber. Davon kann nur in besonders begründeten Fällen abgewichen werden.

3. Bildung der Prüfungskommissionen und Bestellung der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen (§ 4 SportSeeSchiffV)

3.1 Bildung der Prüfungskommissionen

Die Prüfungskommissionen werden jeweils von der Zentralen Verwaltungsstelle gebildet.

3.2 Bestellung der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen

Die Bestellung zum Vorsitzenden oder Prüfer erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Bestellung endet automatisch mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem der Prüfer sein 72. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen geeignet und zuverlässig sein, insbesondere die nach § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Qualifikation besitzen und die Gewähr bieten, dass sie die Hoheitsaufgaben nach Maßgabe dieser Richtlinien ordnungsgemäß ausführen.

Der Lenkungsausschuss hat die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen und die Prüfer über ihre Rechte und Pflichten entsprechend der Anlagen 1 und 2 zu Anlage 2 der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e. V. und den Deutschen Segler-Verband e. V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 11 SportbootFüV-Binnen vom 21. Februar 1990 (VkBl. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung zu informieren und sich davon zu überzeugen, dass sie die vorstehenden Voraussetzungen jederzeit erfüllen.

Eine Prüfungstätigkeit zum SSS/SHS ist immer dann ausgeschlossen, wenn die Prüfungskandidaten zuvor persönlich geschult worden sind. Gleiches gilt, wenn die Prüfungskandidaten in einer Ausbildungsstätte oder einem Verein ausgebildet worden sind, der oder dem der Prüfer oder die Prüferin angehört. Verstöße sind unmittelbar durch die Verbände der die Fachaufsicht ausübenden Behörde mitzuteilen.

4. Inhalt der Prüfung (§ 7 Abs. 2 und 3 SportSeeSchiffV)

4.1 Sportseeschifferschein

Die Prüfung zum Erwerb des Sportseeschifferscheins besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 3). Der Inhalt der theoretischen Prüfung ergibt sich aus der Anlage 1. Der Inhalt der praktischen Prüfung ergibt sich aus der Anlage 2.

4.2 Sporthochseeschifferschein

Die Prüfung zum Erwerb des Sporthochseeschifferscheins besteht aus einer theoretischen Prüfung. Die Prüfung in den Fächern Navigation, Schifffahrtsrecht und Wetterkunde erfolgt schriftlich und, soweit dies nach Nummer 5.1.1.1 dieser Richtlinie vorgesehen ist, mündlich. Die Prüfungen im Fach Handhabung von Yachten erfolgt mündlich. Der Inhalt der Prüfungen ergibt sich aus Anlage 3.

5. Durchführung der Prüfung (§ 8 Abs. 5 SportSeeSchiffV)

5.1 Durchführung der theoretischen Prüfung zum Erwerb des Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins

5.1.1 Allgemeines

5.1.1.1 Wird die theoretische Prüfung in Teilprüfungen abgelegt, so sind diese innerhalb von 24 Monaten mit Erfolg abzuschließen. Eine mündliche Prüfung ist dann erforderlich, wenn in der schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsfach nur 55 %, aber nicht 65 % der hierfür vorgesehenen möglichen Punktzahl erreicht wird. Die ggf. erforderliche mündliche Prüfung dauert maximal 15 Minuten. Die für den Erwerb des Sporthochseeschifferscheins obligatorische mündliche Prüfung im Fach Handhabung von Yachten dauert 15 Minuten. Die festgesetzte Bearbeitungszeit für das nachfolgende Prüfungsfach beginnt erst nach Ablauf derselben für das vorangegangene Prüfungsfach. Die mündliche Ergänzungsprüfung in einem Prüfungsfach findet in der Regel am nächsten Tag statt; die obligatorische mündliche Prüfung zum Erwerb des Sporthochseeschifferscheins im Teilprüfungsfach Handhabung von Yachten findet in der Regel am Tag der schriftlichen Prüfung statt.

5.1.1.2 Eine Wiederholung der nicht bestandenen Teile der theoretischen Prüfung oder eine Wiederholung der nicht bestandenen praktischen Prüfung ist frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Tag der Entscheidung über das Nichtbestehen des Prüfungsteiles oder der Prüfung möglich. Die Wiederholungsprüfung findet nur auf Antrag statt. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem von der Zentralen Verwaltungsstelle festgesetzten Prüfungstermin auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 4 ^{*)}) bei der Zentralen Verwaltungsstelle in Hamburg zu stellen.

5.1.1.3 Erscheint der Bewerber nicht zur Prüfung oder zieht er seinen Antrag vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht angetreten. Wenn der Bewerber nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurücktritt, gilt die theoretische Prüfung in dem betreffenden Teilgebiet als nicht bestanden; wenn der Bewerber nach Beginn der praktischen Prüfung zurücktritt, gilt sie als insgesamt nicht bestanden. Erfolgt der Rücktritt aus wichtigem Grund, z. B. im Krankheitsfalle, so findet die Regelung nach Nr. 5.1.1.2 keine Anwendung.

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der theoretischen Prüfung aus wichtigem Grund zwischen der schriftlichen und einer für den Bewerber erforderlichen zusätzlichen mündlichen Prüfung, so kann der insoweit erfolgreich absolvierte schriftliche Teil der Prüfung anerkannt werden.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie die mögliche Anerkennung des schriftlichen Teils der theoretischen Prüfung entscheidet die Zentrale Verwaltungsstelle. Im Krankheitsfalle kann die Zentrale Verwaltungsstelle die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

Bei Täuschungsversuchen oder bei Störung des Prüfungsablaufes wird der Bewerber von der Prüfung bzw. dem Prüfungsteil ausgeschlossen. Die Prüfung bzw. der Prüfungsteil gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

- 5.1.1.4 Vor Beginn der jeweiligen Prüfungsteile haben die Bewerber ihre Identität nachzuweisen.

Der Vorsitzende hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren.

- 5.1.1.5 Die schriftliche Prüfung ist von Mitgliedern der Prüfungskommission ständig zu beaufsichtigen. Es dürfen nur die auf der Prüfungsaufgabe vermerkten Hilfsmittel benutzt werden.

- 5.1.1.6 Über den Ablauf und das Ergebnis der jeweiligen theoretischen und praktischen Prüfung sind Protokolle auf den dafür vorgesehenen Formularen zu fertigen. Aus ihnen müssen hervorgehen:

- Ort und Datum der Prüfung,
- Uhrzeiten (Beginn, Ende) der Prüfung bzw. Teilprüfung,
- Anzahl und Namen der Bewerber, die an der Prüfung teilgenommen haben,
- Zusammensetzung der Prüfungskommission,
- Nichterscheinen von Bewerbern, Rücktritt von der Prüfung bzw. vorzeitiger Abbruch,
- Prüfungszeiten und Prüfungsaufgaben sowie die Manöver und Fertigkeiten der praktischen Prüfung für den einzelnen Bewerber einschließlich Bewertung,
- Ergebnis der Prüfung bzw. Teilprüfungen mit Begründung. Bei dem Ergebnis der praktischen Prüfung ist im Falle des Nichtbestehens im Einzelnen zu begründen, welche Manöver bzw. Fertigkeiten nicht als ausreichend bewertet wurden.

Das Prüfungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und den weiteren Prüfern zu unterzeichnen und mit den Prüfungsarbeiten der Zentralen Verwaltungsstelle zuzuleiten.

5.1.2 Sportseeschifferscheinprüfung

Die schriftliche Prüfung findet in folgenden Bereichen mit den dort jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeiten statt:

- | | |
|----------------------|-------------|
| 1. Navigation | 120 Minuten |
| 2. Seemannschaft | 45 Minuten |
| 3. Schifffahrtsrecht | 60 Minuten |
| 4. Wetterkunde | 45 Minuten |

5.1.3 Sporthochseeschifferscheinprüfung

Die schriftliche Prüfung findet in folgenden Bereichen mit den dort jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeiten statt:

- | | |
|----------------------|-------------|
| 1. Navigation | 150 Minuten |
| 2. Schifffahrtsrecht | 45 Minuten |
| 3. Wetterkunde | 45 Minuten |

Im Zusammenhang mit der theoretischen Prüfung im Fach Navigation erfolgt die Prüfung der Handhabung des Sextanten, die pro Bewerber 10 Minuten beträgt und nicht auf die 150 Minuten Bearbeitungszeit für das Fach Navigation angerechnet wird. Die mündliche Prüfung im Fach Handhabung von Yachten dauert 15 Minuten. Die Prüfung in der Handhabung des Sextanten umfasst das Messen eines Vertikalwinkels, die Bestimmung der Indexberichtigung und die Erläuterung von weiteren Fehlermöglichkeiten am Sextanten.

- 5.1.4 Im Falle einer bei der Prüfungsanmeldung nachgewiesenen Legasthenie ist dem Bewerber auf Wunsch die Möglichkeit der Schreibzeitverlängerung zu gewähren. Sofern sich aus den zum Nachweis eingereichten Unterlagen zeitliche Angaben zur Schreibzeitverlängerung ergeben, sind diese zugrunde zu legen. In den übrigen Fällen soll eine Verlängerung um 10 % der Gesamtprüfungszeit erfolgen.

5.2 Durchführung der praktischen Prüfung

Die praktische Prüfung zum Erwerb des Sportseeschifferscheins wird als Gesamtprüfung von mindestens 2 Prüfern auf einer gemäß Anlage 4 geeigneten und entsprechend ausgerüsteten Segel-/Motoryacht in Navigation, Wetterkunde und Seemannschaft abgenommen und kann in Gruppen durchgeführt werden. Ist die Yacht nicht gemäß Anlage 4 geeignet und entsprechend ausgerüstet, kann die Prüfungskommission die Durchführung der Prüfung ablehnen oder, falls die Prüfung bereits begonnen hat, abbrechen.

Die Prüfung dauert für jeden Bewerber bis zu 90 Minuten und wird im Bereich der Ostsee, der Nordsee, des Mittelmeeres oder des Atlantiks durchgeführt. Jeder Bewerber muss mindestens die Pflichtaufgaben durchführen bzw. nachweisen, die sich aus der Anlage 2 ergeben. Im Übrigen hat der Bewerber die Manöver und Fertigkeiten durchzuführen bzw. nachzuweisen, die der Prüfer aus Anlage 2 auswählt.

6. Ergebnis der Prüfung

6.1 Für die schriftlichen Prüfungsfächer wird eine maximal erreichbare Punktzahl festgelegt; diese ergeben sich für den Sportseeschifferschein aus der Anlage 1 und für den Sporthochseeschifferschein aus der Anlage 3.

6.2 Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in der vorgeschriebenen Zeit in der schriftlichen Prüfung, erforderlichenfalls in der zusätzlichen mündlichen Prüfung, und, für den Sporthochseeschifferschein, in der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach Handhabung von Yachten, ausreichende Kenntnisse der maßgebenden schifffahrtsrechtlichen Vorschriften und die erforderlichen navigatorischen und seemännisch-technischen Kenntnisse zur sicheren Führung einer Yacht in dem jeweiligen Geltungsbereich nachgewiesen hat sowie beim Sportseeschifferschein nachgewiesen hat, dass er auch zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist. Der Bewerber hat die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen, wenn er 65 % der in den jeweiligen Prüfungsfächern maximal vorgegebenen Punktzahl erreicht oder sie durch eine ergänzende mündliche Prüfung und, für den Sporthochseeschifferschein, in der mündlichen Prüfung im Fach Handhabung von Yachten ausreichende Kenntnisse nachgewiesen hat. Der Bewerber hat die Fähigkeit zur praktischen Anwendung nachgewiesen, wenn er die vorgeschriebenen bzw. vorgegebenen Manöver und Fertigkeiten mit einem ausreichenden Gesamtergebnis vorgeführt hat.

Wird eine Pflichtaufgabe mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die praktische Prüfung nicht bestanden.

6.3 Dem Bewerber ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Hat ein Bewerber die theoretische oder die praktische Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfungskommission auf Antrag ihre Entscheidung darauf hin überprüfen, ob ihr bei der Bewertung ein offensichtlicher Fehler unterlaufen ist. Ändert sie ihre Entscheidung nicht, ist dies dem Bewerber schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 7.1) mitzuteilen. Eine Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten kann in der Regel nur bei der Zentralen Verwaltungsstelle erfolgen. Wird die theoretische und praktische Prüfung nicht innerhalb einer Frist von 36 Monaten bestanden, ist die Prüfung nicht bestanden und die Ausstellung des Sportseeschifferscheins abzulehnen.

7. Widerspruchsverfahren

Gegen die Ablehnung der Erteilung eines Sportseeschiffer- oder Sporthochseeschifferscheins kann bei der Zentralen Verwaltungsstelle innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Die Zentrale Verwaltungsstelle erteilt einen Widerspruchsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 7.2) und einer Kostenentscheidung. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats vor dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger oder die Klägerin seinen oder ihren Sitz oder Wohnsitz hat, Klage erhoben werden. Sofern sich der Wohnsitz im Ausland befindet, ist das Verwaltungsgericht Hamburg zuständig.

8. Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung der Scheine sowie Ausstellung der Scheine in anderen Fällen (§ 12 SportSeeSchiffV)

8.1 Verfahren bei Änderungen der Eintragungen

Ergeben sich im Laufe der Zeit Änderungen der Eintragungen im Sportseeschifferschein oder Sporthochseeschifferschein, so können diese von der Zentralen Verwaltungsstelle berichtigt werden. Die Änderung ist so vorzunehmen, dass sie als solche erkenntlich und die ändernde Stelle ersichtlich ist. Die Tatsache der einzutragenden Änderungen hat der Inhaber des Scheins durch Vorlage der Urkunde zu beweisen (Heiratsurkunde, Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes usw.). Abgesehen von Schreib- und Portokosten werden keine Gebühren erhoben. Auf Wunsch des Inhabers des Scheines kann auch ein neuer Schein ausgestellt werden. Der bisherige Schein ist dann einzuziehen; in diesem Fall sind Gebühren nach § 15 Abs. 1 Nr. 9 bzw. 10 zu erheben.

8.2 Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung (§ 12 Abs. 1 und 2 SportSeeSchiffV)

Eine Ersatzausfertigung für den Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein, bzw. eine Ersatzbescheinigung für das Sportsee- oder Sporthochseeschifferzeugnis, wird von der Zentralen Verwaltungsstelle ausgestellt, wenn der Antragsteller als Inhaber des Scheins bzw. Zeugnisses anhand der Unterlagen identifiziert wird. Ein Sportseeschifferschein oder Sporthochseeschifferschein ist unbrauchbar geworden, wenn er unleserlich oder teilweise beschädigt worden ist oder sonst als Urkunde im Rechtsverkehr nur erschwert verwendet werden kann. Ist ein Sportseeschifferschein oder Sporthochseeschifferschein gestohlen worden, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er den Diebstahl bei der Polizei angezeigt hat. Ist der Sportseeschifferschein oder Sporthochseeschifferschein verloren gegangen, so hat er diese Tatsache möglichst unter Angabe von Zeugen durch eine schriftliche Versicherung zu bestätigen.

Unter das Datum der Ausstellung der Ersatzausfertigung ist zusätzlich das Datum der Ausstellung der Erstaufertigung zu setzen. Die Ausstellung der Ersatzausfertigung ist in dem Verzeichnis nach § 14 SportSeeSchiffV zu vermerken.

8.3 Ausstellung von Sportsee- und Sporthochseeschifferscheinen gegen Vorlage anderer Nachweise (§ 12 Abs. 3 SportSeeSchiffV)

Die Zentrale Verwaltungsstelle kann auf Antrag (Anlage 6) einen Sportseeschifferschein und Sporthochseeschifferschein nach folgender Maßgabe ausstellen:

8.3.1 Sportseeschifferschein

Gegen Vorlage eines Sportseeschifferzeugnisses, eines BK-Scheins des Deutschen Segler-Verbandes, eines B-Scheins der Marine, des Leistungsnachweises III für Wachoffiziere oder eines Dokumentes zur Kommandanteneignung der Marine, eines nachstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisses oder Berechtigungsscheines der Kauffahrteischiffahrt, eines nachstehend aufgeführten Nachweises des Bundesgrenzschutzamtes See oder eines Nachweises der Wasserschutzpolizei der Küstenländer zum Führen von Küstenbooten kann ein Sportseeschifferschein für die jeweilige Antriebsart ausgestellt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- 8.3.1.1 Inhaber des Sportseeschifferzeugnisses müssen den Sportbootführerschein-See vorlegen und die zum Erwerb des Sportseeschifferscheins für die jeweilige Antriebsart vorgeschriebene praktische Prüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 3) erfolgreich abgelegt haben. Wenn sie die Antriebsart "Antriebsmaschine" beantragt haben, sind vor der praktischen Prüfung 500 Seemeilen auf Motoryachten im Seebereich und bei Beantragung der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel" 300 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich nachzuweisen.
- 8.3.1.2 Inhaber eines vor dem 1. Januar 1994 ausgestellten BK-Scheins erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel" ohne Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Prüfung.
- 8.3.1.3 Inhaber des B-Scheins der Marine oder des Leistungsnachweises III für Wachoffiziere oder eines Dokumentes zur Kommandanteneignung der Marine erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel" ohne Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Prüfung und ohne Seemeilennachweis, wenn sie zusätzlich eine Bescheinigung des Marineamtes vorlegen, die die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen nach der Verordnung und den hierzu erlassenen Durchführungsrichtlinien für die jeweilige Antriebsart bestätigt.
- 8.3.1.4
- Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Offizier, Kapitän) nach § 3 Absatz 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,
 - Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Schiffsdienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 500 in der küstennahen Fahrt im Sinne der Regel II/3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen (Nautischer Wachoffizier in der küstennahen Fahrt NWO 500, Kapitän in der küstennahen Fahrt NK 500) nach § 29 Absatz 2 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 08. Mai 2014 (BGBl. K S. 460) in der jeweils geltenden Fassung
 - sowie Inhaber der nachstehend aufgeführten Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine: A 1, A 2, A 3, A 4, AN, AKü, B 1, B 2, B 3, BKü, BKW, BK, D 1 und D 2

erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine" ohne Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Prüfung und ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel", wenn sie 1 000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

8.3.1.5 Inhaber der Nachweise des Bundesgrenzschutzamtes See: Grundmodul und Modul 2 Nautik/Seemannschaft erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine" ohne Nachweis der vorgeschriebenen Prüfung und ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorbezeichneten Nachweise erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel", wenn sie 1 000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

8.3.1.6 Inhaber der Nachweise der Wasserschutzpolizeien der Küstenländer zum Führen von Küstenbooten erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine" ohne Nachweis der vorgeschriebenen Prüfung und ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorbezeichneten Nachweise erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel", wenn sie 1 000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

8.3.2 Sporthochseeschifferschein

Gegen Vorlage eines Sporthochseeschifferzeugnisses, eines C-Scheins des Deutschen Segler-Verbandes oder des Deutschen Motoryachtverbandes, eines C-Scheins der Marine, des Leistungsnachweises III für Wachoffiziere oder eines Dokumentes zur Kommandanteneignung der Marine, gegen Vorlage eines nachstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisses der Kaufahrteischiffahrt oder eines nachstehend aufgeführten Nachweises des Bundesgrenzschutzamtes See kann ein Sporthochseeschifferschein für die jeweilige Antriebsart ausgestellt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

8.3.2.1 Inhaber des Sporthochseeschifferzeugnisses müssen bei Beantragung der Antriebsart "Antriebsmaschine" 1 000 Seemeilen auf Motoryachten im Seebereich und bei Beantragung der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel" 1 000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich nach bestandener Prüfung zum Sporthochseeschifferzeugnis nachweisen.

8.3.2.2 Inhaber eines vor dem 1. Januar 1994 ausgestellten C-Scheins des Deutschen Segler-Verbandes erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel" ohne Seemeilennachweis; Inhaber eines vor dem 1. Januar 1994 ausgestellten C-Scheins des Deutschen Motoryachtverbandes erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine" ohne Seemeilennachweis und mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel", wenn sie 1 000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

- 8.3.2.3 Inhaber des Leistungsnachweises III für Wachoffiziere oder eines Dokumentes zur Kommandanteneignung der Marine erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine" ohne Seemeilennachweis.

Inhaber des C-Scheins der Marine oder des Leistungsnachweises III für Wachoffiziere oder eines Dokumentes zur Kommandanteneignung der Marine erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel", wenn sie zusätzlich eine Bescheinigung des Marineamtes vorlegen, die die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen nach der Verordnung und den hierzu erlassenen Durchführungsrichtlinien für die jeweilige Antriebsart bestätigt.

8.3.2.4

- Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Kapitän) nach § 3 Absatz 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,
- Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Schiffsdienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und mehr in der internationalen Fahrt (Nautischer Wachoffizier NWO, Erster Offizier NEO, Kapitän NK) nach § 29 Absatz 1 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 08. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie Inhaber der nachstehend aufgeführten Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine: A 5 II, A 5, A 6, AKW, AK, AMW, AM, AGW, AG, B 4, B 5, B 6, BGW und BG

erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine" ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisse erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel", wenn sie 1 000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

- 8.3.2.5 Inhaber der Nachweise des Bundesgrenzschutzamtes See: Grundmodul und Modul 3 Nautik/Seemannschaft erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine" ohne Nachweis der vorgeschriebenen Prüfung und ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorbezeichneten Nachweise erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel", wenn sie 1 000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

8.4 Sonstige Fälle

Wird bei der Zentralen Verwaltungsstelle die Ausstellung eines Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins gegen Vorlage sonstiger Befähigungsnachweise und Fertigungszeugnisse beantragt, wenn nicht bereits offensichtlich Zweifel an der Gleichwertigkeit bestehen, hat diese in Abstimmung mit den Lenkungsausschuss den Vorgang dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit einem Gutachten der Gleichwertigkeit vorzulegen, damit das

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gegebenenfalls diese Nachweise und Zeugnisse im Sinne des § 12 Abs. 3 anerkennen kann.

8.5 Prüfung des Besitzes der amtlichen Fahrerlaubnis bei allen Anträgen nach Nummern 8.3 und 8.4

Die Zentrale Verwaltungsstelle stellt sicher, dass die Inhaber der berechtigten Zeugnisse und Scheine im Besitz der amtlichen Fahrerlaubnis (Sportbootführerschein-See) sind, es sei denn, dass die Inhaber im Besitz eines anerkannten Befähigungszeugnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpbootFüV-See sind.

9. Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Sämtliche Unterlagen eines Bewerbers sind von der von den beauftragten Verbänden eingerichteten Zentralen Verwaltungsstelle zwei Jahre lang aufzubewahren. Zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Missbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht (§ 6 Abs. 1 und § 8 BDSG – BGBl. I 1990, S. 2954).

Die eingereichten Unterlagen der Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, werden wieder zurückgegeben.

10. Kosten (§ 15 SportSeeSchiffV)

10.1 Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände

10.1.1 Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen

Für die Amtshandlungen der beauftragten Verbände sind die gemäß § 15 Abs. 1 vorgeschriebenen Gebühren und Auslagen zu erheben, die mit Ausnahme des Bundesanteils mehrwertsteuerpflichtig sind.

10.1.2 Abzuführender Bundesanteil bei einzelnen Amtshandlungen

Bei folgenden Amtshandlungen ist der nachstehend festgelegte Bundesanteil abzuführen:

10.1.2.1 Zulassung zur Prüfung (SSS/SHS)

(§ 15 Abs. 1 Nr. 1)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

10.1.2.2 Ausstellung des Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins

(§ 15 Abs. 1 Nr. 9, 10)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

10.1.2.3 Übertragung von Auflagen nach § 6 Abs. 4

(§ 15 Abs. 1 Nr. 13)

Der Bundesanteil beträgt 0,50 Euro

10.1.2.4 Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung nach § 12 Abs. 1 und 2

(§ 15 Abs. 1 Nr. 14)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

10.1.2.5 Ausstellung eines Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins nach § 12 Abs. 3

(§ 15 Abs. 1 Nr. 15)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

10.1.2.6 Rücknahme oder Entzug eines Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins nach § 13

(§ 15 Abs. 1 Nr. 17)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

10.1.2.7 Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, soweit die Erfolglosigkeit des Widerspruchs nicht nur auf der Unbeachtlichkeit der Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beruht

(§ 15 Abs. 1 Nr. 18)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

10.1.3 Reisekosten der Prüfungskommission

(§ 15 Abs. 1 Nr. 20)

Neben den Fahrtkosten sind Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung für die Mitglieder der Prüfungskommission als Auslagen immer dann zu erheben, wenn die Prüfung nicht am Sitz der Zentralen Verwaltungsstelle in Hamburg stattfindet.

10.2 Erhebung der Kosten
(§ 15 Abs. 2)

Die Kosten werden von der Zentralen Verwaltungsstelle festgesetzt und eingezogen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesanteil im Rahmen und für Rechnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eingezogen wird. Der Bundesanteil ist gesondert auszuweisen. Im Übrigen finden die Regelungen in Nr. 7.2 der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e. V. und den Deutschen Segler-Verband e. V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 Sportbootführerscheinverordnung-See in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (VkBl. 1997 S. 12), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. Juli 1997 (VkBl. 1999 S. 564) entsprechende Anwendung.

10.3 Gebührenabrechnung und Verwendung der zur Deckung der Verwaltungskosten einbehaltenen Gebühren

Die Zentrale Verwaltungsstelle hat die durch das Prüfungsverfahren entstandenen Kosten anhand von prüfungsgerechten Unterlagen abzurechnen. Die Zentrale Verwaltungsstelle sendet eine Gebührenabrechnung nach dem Muster der Anlage 8 in zweifacher Ausfertigung für die im laufenden Monat ausgestellten Sportsee- und Sporthochseeschifferscheine bis zum 15. des folgenden Monats an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg. Gleichzeitig überweist sie die dem Bund zustehenden anteiligen Gebühren an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg. Außerdem ist jährlich eine Übersicht über die Gesamtausgaben nach dem Muster der Anlage 9 vorzulegen. Der nach Abzug der gemäß § 15 SportSeeSchiffV an den Bund abzuführenden Gebühren verbleibende Betrag ist ausschließlich zur Deckung der mit dem Prüfungsverfahren und der Ausstellung der Scheine verbundenen Kosten zu verwenden.

**11. Jahresbericht und Statistik
(§ 14 Abs. 1 SportSeeSchiffV)**

Die Zentrale Verwaltungsstelle legt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zum 1. April eines jeden Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr einen ausführlichen Bericht (dreifach) über ihre Tätigkeit und die Tätigkeiten der Prüfungskommissionen mit statistischen Übersichten vor (§ 14 Abs. 1 SportSeeSchiffV). Hinsichtlich des Schutzes der personenbezogenen Daten vor Missbrauch gilt die Regelung in Nr. 9.

12. Fach- und Rechtsaufsicht (§ 2 SportSeeSchiffV)

Die beauftragten Verbände unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, soweit sie im Rahmen des § 2 SportSeeSchiffV tätig werden. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf die einheitliche und gleichmäßige Durchführung ihres Auftrages. Hinsichtlich der Durchführung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 wird die Fach- und Rechtsaufsicht durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest ausgeübt.

Anlagen

Anlage 1

Theoretische Prüfung Sportseeschifferschein (SSS) nach Nummer 4.1 der Durchführungsrichtlinien zur SportSeeSchiffV

Die theoretische Prüfung nach Nummer 4.1 der Durchführungsrichtlinien umfasst folgende Teilprüfungsfächer:

1 Teilprüfungsfach Navigation

(maximal erreichbare Punktzahl: 40)

- 1.1 Gebrauch und Berichtigung von Seekarten und weiterer nautischer Veröffentlichungen unter Berücksichtigung von Kapitel V des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS)
- 1.2 Kurs- und Peilungsverwandlung
- 1.3 Terrestrische Schiffsortsbestimmung einschließlich Wegpunktnavigation
- 1.4 Stromnavigation
- 1.5 Terrestrische Kompasskontrolle
- 1.6 Gezeitenkunde
 - 1.6.1 Aufbau und Gebrauch von Gezeitentafeln und Gezeitenstromatlanten
 - 1.6.2 Lotungsbeschickung
 - 1.6.3 Passieren einer Barre, Trockenfallen
- 1.7 Elektronische Navigation
 - 1.7.1 Satelliten-gestütztes Funknavigationsverfahren (z. B. GPS): Anwendungsmöglichkeiten und Zuverlässigkeit
 - 1.7.2 Radar: Darstellungsarten, Störungen des Radarbildes, Radarreflektoren, Racon
 - 1.7.3 Zusammenwirken elektronischer Navigationsgeräte (NMEA Schnittstelle), Möglichkeiten und Risiken
 - 1.7.4 Elektronischer Kartenplotter, elektronische Seekarte (ECDIS = Electronic Chart Display and Information System)
 - 1.7.5 Aufbau und Gebrauch des automatischen Identifizierungssystems AIS

2 Teilprüfungsfach Schifffahrtsrecht
(maximal erreichbare Punktzahl: 40)

2.1 Allgemeines

2.1.1 Schiffspapiere

2.1.2 Logbuchführung

2.1.3 Ausrüstungspflicht (Seekarten, Seebücher und navigatorische und sonstige Sicherheitsausrüstung)

2.1.4 Besetzung des Schiffes

2.2 Seeverkehrsrecht

2.2.1 Kollisionsverhütungsregeln (KVR) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Radarplotten

2.2.2 Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung (§§ 1 bis 35, § 37) und nationale Ergänzungsvorschriften soweit die Sportschifffahrt betroffen ist; Hinweise auf nationale Ergänzungsvorschriften anderer Staaten zu den KVR

2.3 Verordnung über die Sicherung der Seefahrt

2.4 Seeunfalluntersuchung (BSU, Seeämter)

2.5 Umweltschutz (MARPOL-Übereinkommen: Sondergebiete, Protokoll I; Helsinki-Übereinkommen)

2.6 Die Verantwortung des Schiffsführers für Schiff und Besatzung, Rechtsstellung von Schiff und Besatzung in ausländischen Häfen

2.6.1 verkehrsrechtlich einschließlich Schiffsführung und Wachdienst

2.6.2 strafrechtlich

2.6.3 zivilrechtlich

2.7 Sicherheit der an Bord befindlichen Personen

2.8 Seenot- und Sicherheitsfunkdienst

3 Teilprüfungsfach Wetterkunde
(maximal erreichbare Punktzahl: 40)

- 3.1 Allgemeine Begriffe aus der Wetterkunde
- 3.2 Wolkenformen
- 3.3 Druckgebilde
- 3.4 Regionale Wettererscheinungen (Mistral, Bora usw.)
- 3.5 Auswerten von Seewetterberichten/Wetterfax/Wetterkarten
- 3.6 Wichtige Wetterregeln
- 3.7 Nebel
- 3.8 Seegang
- 3.9 Meteorologische Begriffe und Messgeräte

4 Teilprüfungsfach: Seemannschaft
(maximal erreichbare Punktzahl: 40)

- 4.1 Die Yacht (Konstruktion, Bau, ggf. Rigg und Ausrüstung)
- 4.2 Seetüchtigkeit
- 4.3 Stabilität
- 4.4 Schwimmfähigkeit (Auftrieb, Verschlusszustand, Seeschlag, Wassereinbruch)
- 4.5 Organisation an Bord
- 4.6 Sicherheitsausrüstung einschließlich Funk (Anwendung und Gebrauch)
- 4.7 Sicherheitsdienst (Sicherheitsrolle, Brandabwehr und Leckabwehr)
- 4.8 Notfallmaßnahmen bei Havarie, Kollision, Seenot, Mensch-über-Bord
- 4.9 Hilfeleistung, Suche und Rettung im Seenotfall
- 4.10 Maßnahmen bei Unfällen und Unterkühlung: Erste-Hilfe-Maßnahmen, Erstbehandlung, funkärztliche Beratung
- 4.11 Manövrierkunde (unter Segel und unter Motor)
- 4.12 Ankermanöver
- 4.13 Manövrierverhalten von Seeschiffen (Einschätzen von Drehkreisen, Stoppstrecken, Voraussicht)
- 4.14 Fahren in schwerem Wetter

Anlage 2 (zu Nummer 4.1, 5.2)

PRÜFUNGSprotokoll

Praktische Prüfung Sportseeschifferschein (SSS) nach Nummer 4.1 der Durchführungsrichtlinien zur Sportseeschifferscheinverordnung (Durchführungsrichtlinien Sportsee-/Sporthochseeschifferschein) für die Antriebsarten "Antriebsmaschine und unter Segel" sowie "Antriebsmaschine"

Prüfung am: _____

in _____

Nachname _____

Vorname _____

geboren am _____

Nicht erschienen:

Bemerkung: _____

Name der Prüfungsyacht: _____

Name des Schiffsführers: _____

1. SEEMANNSCHAFT

1.1 RETTUNGSMANÖVER	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Bootsführung während eines Rettungsmanövers (mit auf den Einzelfall bezogener Begründung der Crew-Einteilung, Wahl des Manövers und Planung der Bergung)		
Bei Prüfung in der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel" muss die Prüfungsyacht zu Beginn des Manövers ausschließlich unter Segel fahren.		
1.2 NOTFALL-MANAGEMENT	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Organisation und Führung der Crew in einer vorgegebenen Notsituation (Feuer, Wassereintritt, Krankheit eines oder mehrerer Crewmitglieder, Auflaufen, Not-Schleppen, Ruderbruch, Mastbruch, großer Schaden am Rigg mit auf Einzelfall bezogener Begründung der einzelnen Maßnahmen)		
1.3 HANDHABUNG DER YACHT	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Bootsführung auf See (mit auf den Einzelfall bezogener Begründung der Crew-Einteilung, Wahl der einzelnen Manöver und Erläuterungen zur Verkehrssituation)		
Bootsführung im Hafen (mit auf den Einzelfall bezogener Begründung der Crew-Einteilung, Wahl der einzelnen Manöver und Erläuterungen zur Verkehrssituation)		
1.4 TECHNIK AN BORD	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Maschine, Gasanlage, Elektrik, Elektronik (Kontrolle, Einsatz, Fehlerquellen, Reparatur)		

2. NAVIGATION

2.1 PAPIERSEEKARTE/NAUTISCHE LITERATUR	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Auswahl, Korrektur, Handhabung, Organisation; Bestimmung des Schiffsortes und Überprüfung der Ergebnisse mit einem unabhängigen Navigationsverfahren; Fehlerinterpretation etc.		
2.2 ECS	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Bedienung, Korrektur, Fehlerquellen, Routenplanung, Kontrollpeilung etc.		
2.3 RADAR	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Bedienung, Lagebilderstellung, Fehlerquellen, Positionsbestimmung, Interpretation etc.		

3. WETTERKUNDE

	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Beurteilen der Wetterlage und -entwicklung am Ort und zum Zeitpunkt der Prüfung, Ablesen der Wetterinstrumente und Auswerten der Daten		

4. ERGEBNIS DER PRÜFUNG

Zum Bestehen der Prüfung sind erforderlich:

- ausreichende Ergebnisse in allen Aufgaben

Erfordernisse erfüllt JA NEIN

Die praktische Prüfung zum Sportseeschifferschein

in der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel"

in der Antriebsart "Antriebsmaschine"

ist bestanden

ist nicht bestanden

Zusätzliche Begründung bei "nicht bestanden":

Gesamtdauer der Prüfung: _____ (max. 120 Min.)

Windrichtung: _____

Windstärke: _____ (mind. 2 Bft.)

Ort, Datum

(Vors. der Prüfungskommission)

Prüfer/in

Anlage 3

Theoretische Prüfung Sporthochseeschifferschein (SHS) nach Nummer 4.2 der Durchführungsrichtlinien zur SportSeeSchiffV

Die theoretische Prüfung nach Nummer 4.2 der Durchführungsrichtlinien umfasst folgende Teilprüfungsfächer:

1 Teilprüfungsfach Navigation

(maximal erreichbare Punktzahl: 60)

- 1.1 Reiseplanung (Terrestrische Navigation unter Berücksichtigung von Gezeiten in europäischen Gewässern und unter Berücksichtigung von Kapitel V des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS))
- 1.2 Koppelnavigation; Berücksichtigung von Meeresströmen
- 1.3 Astronomische Navigation
 - 1.3.1 Grundbegriffe: Koordinatensysteme am Himmel, Gestirnsarten
 - 1.3.2 Die Zeit (Zeitbegriffe, Zeitmesser, Zeitrechnungen)
 - 1.3.3 Nautisches Jahrbuch
 - 1.3.4 Sextant
 - 1.3.5 Auswertung von Gestirnsbeobachtungen (Sonne, Mond und Planeten)
 - 1.3.6 Astronomische Schiffsortsbestimmungen
 - 1.3.7 Ort aus zwei oder mehreren Höhen, mit und ohne Versegelung
 - 1.3.8 Astronomische Kompasskontrolle
- 1.4 Elektronische Navigation
 - 1.4.1 Satellitengestütztes Funknavigationsverfahren (z. B. GPS): Wirkungsweise, Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit
 - 1.4.2 Radar: Wirkungsweise, Darstellung von Radarzielen, Auflösungsvermögen, Seegangs- und Regenenttrübung, Reichweiten, Störung des Radarbildes, Zuverlässigkeit
 - 1.4.3 Zusammenwirken elektronischer Navigationsgeräte (NMEA Schnittstelle), Möglichkeiten und Risiken
 - 1.4.4 Elektronischer Kartenplotter, elektronische Seekarte (ECDIS = Electronic Chart Display and Information System)
 - 1.4.5 Aufbau und Gebrauch des automatischen Identifikationssystems AIS

2 Teilprüfungsfach Schifffahrtsrecht

(maximal erreichbare Punktzahl: 40)

- 2.1 Kollisionsverhütungsregeln (KVR) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Radarplotten
- 2.2 Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung (§§ 1 bis 35, 37) und nationale Ergänzungsvorschriften soweit die Sportschifffahrt betroffen ist; Hinweis auf nationale Ergänzungsvorschriften anderer Staaten zu den KVR
- 2.3 Umweltschutz (MARPOL-Übereinkommen: Sondergebiete, Protokoll I; Helsinki-Übereinkommen)
- 2.4 Seerechtsübereinkommen (Rechtsstellung des Schiffes in internationalen und nationalen Gewässern und Häfen, völkerrechtliche Einteilung der Gewässer, Hohe See, staatliche Hoheitsgewalt), Wiener Übereinkommen über den Drogenhandel, Verhalten bei Gewaltakten auf See und bei Einschleichern
- 2.5 Weltweites Seenot- und Sicherheitsfunksystem

3 Teilprüfungsfach Wetterkunde

(maximal erreichbare Punktzahl: 40)

- 3.1 Planetarisches Windsystem
- 3.2 Zyklonen, Antizyklonen
- 3.3 Tropische Wirbelstürme
- 3.4 Außergewöhnliche Wetterlagen
- 3.5 Meereskunde: Seegang, Meeresströme
- 3.6 Auswerten von Wettermeldungen, von Wetterkarten und Pilot Charts

4 Teilprüfungsfach Handhabung von Yachten

(mündliche Prüfung)

- 4.1 Organisatorische, technische und seemännische Aspekte der Führung von Yachten (z. B. Reiseplanung, Notfallplanung und –maßnahmen, Manövrieren, Technik an Bord)
- 4.2 Fahren in schwerem Wetter
- 4.3 Verhalten in wirbelsturmgefährdeten Gebieten

Anlage 4

Anforderungen an Yachten für die Abnahme der praktischen Prüfung zum Erwerb des Sportseeschifferscheins

Segel- und Motoryachten, auf denen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Sportseeschifferscheinverordnung in Verbindung mit Nummer 4.1 der Durchführungsrichtlinien mit zugehöriger Anlage 2 eine **praktische Prüfung** abgenommen werden soll, **müssen** wie folgt eingerichtet und ausgerüstet sein:

- I. Die Länge der Yacht (in der Wasserlinie) muss mindestens 9,00 m (ca. 30') betragen oder bei einer Yacht der Kategorie A (Hochsee) mindestens 8,50 m (ca. 28').
- II. Die Yacht muss gehörig ausgerüstet sein und sich in seetüchtigem Zustand befinden. Dieses schließt das Vorhandensein der notwendigen Rettungsmittel für alle an Bord befindlichen Personen ausdrücklich ein. Kapitel V des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) ist in seiner jeweils nach Maßgabe des deutschen Rechts geltenden Fassung zu beachten.

Die Verpflichtung zu einer gehörigen Ausrüstung bezieht sich insbesondere auf einen Magnet-Steuerkompass mit einer aktuellen Daviationstabelle für diesen Kompass, einen Radarreflektor sowie berichtigte Seekarten und nautische Veröffentlichungen und einen Empfänger für ein Satelliten gestütztes Navigationsverfahren (z. B. GPS).

- III. Die Yacht muss über ein geeignetes Radargerät verfügen. Es müssen am Radargerät einstellbar sein:
 - die Verstärkung (gain),
 - die Bildhelligkeit (brilliance),
 - der bewegliche Entfernungsring (VRM),
 - der elektronische Peilstrahl (EBL),
 - die Regenenttrübung,
 - die Seegangenttrübung.

Wird durch die Prüfungskommission festgestellt, dass eine Yacht für die Abnahme der praktischen Prüfung entsprechend Anlage 2 zu den Durchführungsrichtlinien nicht geeignet oder nicht verkehrssicher ist und nicht sofort Abhilfe geschaffen wird, kann die praktische Prüfung auf dieser Yacht nicht durchgeführt werden.

Anlage 7

Rechtsbehelfsbelehrung

7.1 bei Ablehnung eines Antrages auf Bescheinigung einer Befähigung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Zentralen Verwaltungsstelle für den Sportsee- und Sporthochseeschifferschein im Deutschen Segler-Verband e. V., 22309 Hamburg, Gründgensstraße 18, Telefon: 040 6320090 (Geschäftszeiten Mo. - Do. von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr) einzulegen.

7.2 bei Erlass eines Widerspruchsbescheides

Gegen die Entscheidung der Zentralen Verwaltungsstelle für den Sportsee- und Sporthochseeschifferschein im Deutschen Segler-Verband e. V. vom ... kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht ... (Anmerkung für die Zentrale Verwaltungsstelle: hier ist Sitz und Anschrift des Verwaltungsgerichts einzusetzen, in dessen Bezirk der Kläger oder die Klägerin seinen oder ihren Sitz oder Wohnsitz hat. Sofern sich der Wohnsitz im Ausland befindet, ist das Verwaltungsgericht Hamburg zuständig) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Zentrale Verwaltungsstelle für den Sportsee- und Sporthochseeschifferschein im Deutschen Segler-Verband e. V.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.